

Einwohnergemeinde Unterseen

Tagesschulverordnung (TSV)

Gemeinderat vom 15. März 2010 Änderungen vom 18. September 2017 In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Unterseen, gestützt auf

- Volksschulgesetzes vom 19. März 1992
- Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 10. September 2007
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vom 3. Juni 1996

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Zweck

Die Tagesschule der Gemeinde Unterseen ist eine nach kantonalem Recht freiwillige, pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung; sie ist in die Volksschule integriert.

Artikel 2

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet die Betreuung für Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit an. An Samstagen, Sonntagen, allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Das Tagesschulangebot der Gemeinde Unterseen wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

- a. **Morgenbetreuung** von 07.00 bis 08.15 Uhr ohne Frühstück ^o
- b. **Mittagsbetreuung** von 11.50 bis 13.30 Uhr inklusive Mittagessen °
- c. **Nachmittagsbetreuung 1** von 13.30 bis 15.15 Uhr, inklusive Hausaufgabenbetreuung [®]
- d. **Nachmittagsbetreuung 2** von 15.15 Uhr bis 16.15 Uhr, inklusive Zvieri und Hausaufgabenbetreuung °

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag während der Schulzeit folgende Betreuungseinheiten:

e. **Nachmittagsbetreuung 3** von 16.15 Uhr bis 18.00 Uhr, inklusive Zvieri und Hausaufgabenbetreuung [®]

³ Betreuungseinheiten werden bei einer Teilnehmerzahl von weniger als 10 Kindern aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Betriebskommission Ausnahmen bewilligen, sofern die Normlohnkosten gesamthaft eingehalten werden.

II. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Artikel 3

Teilnehmende

An der Tagesschule Unterseen können Kinder ab dem Kindergarten bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit teilnehmen.

Artikel 4

Anmeldung

¹ Die Anmeldung zum Besuch der Tagesschule erfolgt in der Regel bis spätestens vier Wochen vor Schulschluss und ist für die bestellten Einheiten während des ganzen nachfolgenden Schuljahres verbindlich. [⊕]

² Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Änderungen und Kündigungen sind schriftlich für das zweite Semester möglich.

³ In Ausnahmefällen ist es möglich, Kinder auch kurzfristig aufzunehmen.

Artikel 5

Abmeldung und Beitragsreduktion

¹ Bei Wegzug aus der Gemeinde kann das Kind mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats von der Teilnahme am Tagesschul-Angebot abgemeldet werden.

² Vorübergehende Abmeldungen (Anlässe, welche bedingt durch die Eltern oder Kinder selber sind) haben keine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge.

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

³ Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab zwei Wochen) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes (Arztzeugnis) erfolgt eine Gebührenreduktion im Verhältnis der Abwesenheitsdauer.

Artikel 6

Kinder, welche einen geordneten Betrieb der Tagesschule verunmöglichen können nach den Regeln von Artikel 28 des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist den Erziehungsberechtigten vorgängig mit Fristansetzung anzudrohen. Zuständig ist die Bildungskommission.

III. BETREUUNG UND INFRASTRUKTUR

Artikel 7

Betreuung

- ¹ Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen und richtet sich nach dem pädagogischen Konzept der Tagesschule. Dabei können auch geeignete Personen ohne pädagogische Ausbildung zur Betreuung eingesetzt werden.
- ² Aufgabenbetreuung: Kinder können unter Aufsicht ihre Hausaufgaben selbständig erledigen. Betreuungspersonen unterstützen und kontrollieren im Rahmen des Möglichen.

Artikel 8

Weg Schule - Tagesschule und zurück

¹ Für den Weg zur Tagesschule und den Heimweg sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Es gilt die gleiche Regelung wie für den Schulweg.

³ Das Betreuungsverhältnis wird so festgelegt, dass eine Person höchstens 10 Kinder betreut. ®

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

² Kindergartenkinder werden am Mittag durch Betreuungspersonen abgeholt und bei Bedarf wieder zurückgebracht. [®]

Artikel 9

Verpflegung

- ¹ Die Verpflegung der Kinder entspricht den Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Ernährung.
- ² Die Mahlzeiten werden intern zubereitet oder von Dritten zugeliefert.

Artikel 10

Räumlichkeiten

- ¹ Die Räumlichkeiten der Tagesschule sind in der Schulanlage Steindler integriert.
- ² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen haben den Bedürfnissen der Kinder zu entsprechen. Es muss ausreichend Platz für Gemeinschaftsaktivitäten, Rückzugsmöglichkeiten und Aktivitäten im Freien vorhanden sein.
- ³ Neben den eigentlichen Tagesschulräumen können so weit als möglich auch Aussenanlagen, Werkräume und eine Turnhalle genutzt werden.
- ⁴ Raumfragen werden zwischen der Tagesschulleitung, der Schulleitung und den Hauswarten geklärt.

Artikel 11

Versicherung

- ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.
- ² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

IV. FINANZIERUNG

Artikel 12

Finanzierung

Die Tagesschule wird finanziert

- a. durch Beiträge der Eltern nach Kantonalem Recht,
- b. durch den kantonalen Lastenausgleich,

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

- c. durch die Anschubfinanzierung des Bundes
- d. durch freiwillige Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate etc.).

Artikel 13

Elternbeiträge

- ¹ Der Besuch der Tagesschule muss allen Familien unabhängig ihrer finanziellen Situation möglich sein.
- ² Die Beiträge der Eltern richten sich nach dem jeweils aktuellen Tarif der kantonalen Verordnung.
- ³ Die Gebühr wird aufgrund der Anzahl effektiv vereinbarter Betreuungseinheiten, umgerechnet in Stunden, berechnet.
- ⁴ Pro Jahr werden für zwei Wochen keine Gebühren erhoben (Kompensation für Tagesschulschliessungen, Krankheit, Feiertage etc.). [⋄]
- ⁵ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern jährlich einmal bei der Anmeldung oder bei Schuljahresbeginn eine Lohndeklaration aus. Diese muss spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Unterseen sein. Diese kann von den Eltern Belege verlangen. [©]
- ⁶ Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Höchsttarif verrechnet. [☉]
- ⁷ Für das Mittagessen wird eine Gebühr von Fr. 8.00 erhoben. Für das Zvieri wird eine Gebühr von Fr. 1.00 erhoben. Die Mahlzeitengebühren können erlassen werden, wenn die Abmeldung bis spätestens 09.00 Uhr des betroffenen Tages erfolgt.

⁸ Die Elternbeiträge werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Fakturierung und das Inkassoverfahren erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Unterseen. [©]

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

Artikel 14

Betreuungspersonen: Anstellung und Entschädigung

- ¹ Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte durch die Gemeinde angestellt und entlöhnt. [®]
- ² Die Anstellungsbedingungen für die übrigen Betreuungspersonen richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Unterseen.
- ³ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind dabei einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

Artikel 15

Teamsitzung

- ¹ Die Teamsitzungen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung und die Mitglieder des Fachausschusses Tagesschule können an den Teamsitzungen teilnehmen. [⊚]
- ² Die Teamsitzung finden regelmässig statt und beschäftigen sich namentlich mit folgenden Themen:
- Organisation der Tagesschule,
- Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden,
- Pädagogische Grundsätze,
- Weiterentwicklung der Tagesschule,
- Fachliche Weiterbildung. [®]

V. ELTERN

Artikel 16

Elternmitarbeit

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

VI. AUFSICHT

Artikel 17

Bildungskommission

- ¹ Die Aufsicht über die Tagesschule obliegt der Bildungskommission Unterseen.
- ² Ihre Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
- a. Aufsicht über den Betrieb der Tagesschule,
- c. Entscheid über die Durchführung oder Streichung einzelner Betreuungseinheiten, [®]
- d. Vorberatung des Tagesschulbudgets zu Handen des Gemeinderates,
- e. Aufnahme und Ausschluss von Kindern in die/aus der Tagesschule.
- ³ Die Bildungskommission kann die Aufsicht einem Ausschuss übertragen.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

¹ Für das 1. Semester des Betriebsjahres 2010/11 sind die definitiven Anmeldungen Mitte April 2010 einzureichen. Bei Erscheinen des definitiven Stundenplans sind für das erste Betriebsjahr noch geringfügige Anpassungen möglich.

[®] Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 18. September 2017 / In Kraft rückwirkend auf 1. August 2017

² Mit dem Inkrafttreten der neuen Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen werden die Tagesschulverordnung vom 25. Mai 2009 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 15. März 2010 sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat respektive deren Inkrafttreten ab 1. August 2010, vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 29. März 2010 sig. Peter Beuggert

1. Änderung der Tagesschulverordnung gültig rückwirkend auf 1. August 2017

Der Gemeinderat hat am 18. September 2017 die Änderungen von Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 13 Abs. 4 und 7, Art. 14 Abs. 1 Art. 15 Abs. 1 und 2 und Art. 17 Abs. 2 der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen vom 15. März 2010 beschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt rückwirkend auf 1. August 2017.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 18. September 2017 sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegende Änderungen der Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat am 18. September 2017 sowie deren Inkrafttretung rückwirkend per 1. August 2017 im Anzeiger Interlaken vom 28. September 2017 bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 29. September 2017

sig. Peter Beuggert